

Allgemeine Geschäftsbedingungen der adremes GmbH & Co. KG

Stand: Mai 2019

Allgemeine Geschäftsbedingungen der adremes GmbH & Co. KG

Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden AGB) gelten ausschließlich für alle Angebote der

adremes GmbH & Co. KG

Alstertor 9

20095 Hamburg

gegenüber Unternehmern im Sinne des §§ 14, 310 Abs 1 BGB.

Stand: 01.04.2019

Abschnitt A

Allgemeiner Teil

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Abschnitts A gelten gleichlautend für die in den weiteren Abschnitten erläuterten Vertragstypen:

Abschnitt B – Beratung

Abschnitt C – Softwaremiete

Abschnitt D – Softwarepflege, Wartungs- und Supportabkommen

Die nachstehenden allgemeinen Regelungen gelten für den Vertragstyp, für den sie Anwendung finden. Sollten die Vertragsparteien Leistungen vereinbaren, die einem der vorgenannten Vertragstypen nicht zuzuordnen sind, sind diese als rechtlich selbständig einzustufen, auch wenn sie in den vertraglichen Vereinbarungen der Parteien aufgeführt werden. Für diese Vereinbarungen gelten die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten zwischen der adremes GmbH & Co. KG und dem Lizenznehmer. Sie bilden für alle – auch zukünftige – Geschäfte, und zwar in der jeweils gültigen Form, die alleinige Geschäftsgrundlage.

Mögliche allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Lizenznehmers werden nicht zum Gegenstand des Vertragsverhältnisses der Parteien, auch nicht durch Schweigen. Es bedarf folglich nicht des Widerspruchs der adremes GmbH & Co. KG gegen abweichende Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers.

§ 2 Haftung

Die adremes GmbH & Co. KG haftet außerhalb der Gewährleistung nur ohne Begrenzung der Schadenshöhe für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten von der adremes GmbH & Co. KG oder durch schwerwiegendes Organisationsverschulden verursacht wurden:

- unter Begrenzung auf die Schäden, die aufgrund der vertraglichen Verwendung der Vertragssoftware typisch und vorhersehbar sind,
- für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten
- für Schäden, die von Erfüllungsgehilfen der adremes GmbH & Co. KG grob fahrlässig oder vorsätzlich ohne Verletzung wesentlicher Vertragspflichten verursacht wurden,
- soweit der Fall der Unmöglichkeit oder des anfänglichen Unvermögens vorliegt.

Die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit (u. a. für entfernte Folgeschäden) ist für jeden einzelnen Schadensfall auf einen Betrag in Höhe der Hälfte der vertraglichen Vergütung beschränkt.

Die Haftung für das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft, wegen Arglist und für Personenschäden – auch in Folge von Mängeln – bleibt unberührt.

Ein Mitverschulden des Lizenznehmers, z. B. unzureichende Erbringung von Mitwirkungsleistungen, Organisationsfehler oder eine unzureichende Datensicherung, sind diesem anzurechnen.

Die adremes GmbH & Co. KG haftet bei Installationen von Software oder auf Computern des Lizenznehmers für die Wiederbeschaffung von Daten nur, soweit der Kunde alle üblichen und angemessenen Datensicherungsvorkehrungen getroffen hat und der Kunde sicherstellt, dass die Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

Der Kunde ist verpflichtet, etwaige Schäden im Sinne vorstehender Haftungsregelungen unverzüglich gegenüber der adremes GmbH & Co. KG schriftlich anzuzeigen und von ihr aufnehmen zu lassen, so dass die adremes GmbH & Co. KG möglichst frühzeitig informiert ist und eventuell gemeinsam mit dem Lizenznehmer noch Schadenminderung betreiben kann.

Ist eine Pflegeleistung der adremes GmbH & Co. KG Gegenstand des Vertrages der Parteien, gilt folgendes:

Ein Haftungsanspruch des Lizenznehmers besteht nicht, wenn eine Pflegeleistung an einem vereinbarten Termin nicht durchgeführt werden kann oder sich der Beginn einer Pflegeleistung erheblich verzögert und die Gründe hierzu jeweils außerhalb des Einflussbereichs der adremes GmbH & Co. KG liegen.

§ 3 Geheimhaltung, Verschwiegenheit, Datenschutz

Sofern durch den Vertrag der Parteien Regelungen des Datenschutzes angesprochen werden, gilt folgendes:

Die adremes GmbH & Co. KG wird bei Zugriff auf geschützte Daten im Sinne des BDSG mit dem Lizenznehmer eine gesonderte Auftragsvereinbarung im Sinne der EU-DSGVO abschließen. Der Kunde wird alle hierzu erforderlichen Mitwirkungshandlungen erbringen.

Die adremes GmbH & Co. KG wünscht grundsätzlich nicht, Geschäftsgeheimnisse zu erfahren. Soweit die adremes GmbH & Co. KG aber doch Geschäftsgeheimnisse vom Lizenznehmer erfahren muss, um die vereinbarte Leistung erbringen zu können, wird der Lizenznehmer solche Informationen ausdrücklich als Geschäftsgeheimnis gegenüber der adremes GmbH & Co. KG deutlich erklären.

Die adremes GmbH & Co. KG wiederum verpflichtet sich, solche Informationen entsprechend vertraulich zu behandeln.

Soweit Daten, die dem Schutz der EU-DSGVO unterliegen, für die Vertragsdurchführung übermittelt oder verarbeitet werden müssen, verpflichtet sich die adremes GmbH & Co. KG zum Abschluss einer Auftragsverarbeitungsvereinbarung.

Im Übrigen ist der Lizenznehmer verantwortlich für die Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit.

Der Lizenznehmer sowie die adremes GmbH & Co. KG verpflichtet sich, über die ausgehandelten Preise und Konditionen des Vertrages strengstes Stillschweigen zu bewahren und diese nicht an Dritte, mit Ausnahme der für sie tätigen Berater (Steuerberater, Rechtsanwälte), weiterzugeben. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die Vertraulichkeitsvereinbarung wird eine Vertragsstrafe von 10.000,- Euro vereinbart. Die Geltendmachung eines weiteren Schadensersatzes wird durch die Vertragsstrafenvereinbarung nicht berührt.

Der Lizenznehmer verpflichtet sich zur regelmäßigen Durchführung und Erstellung von Datensicherungen. Die Datensicherung umfasst das Gesamtsoftwaresystem und die regelmäßige Sicherung von Stamm- und Bewegungsdaten und ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Datenverarbeitung durchzuführen.

§ 4 Vergütung

Der Kunde zahlt die vereinbarte Vergütung an die adremes GmbH & Co. KG.

Zusätzliche Leistungen der adremes GmbH & Co. KG (z. B. Ergänzungs- und Änderungswünsche des Lizenznehmers) vergütet der Lizenznehmer, soweit nicht anders vereinbart, nach Zeitaufwand gemäß der jeweils gültigen Preisliste der adremes GmbH & Co. KG.

Reisezeit ist Arbeitszeit. Reisekosten und Spesen – soweit im Angebot nicht anders beschrieben – entstehen nach Bedarf und vorheriger Rücksprache mit dem Lizenznehmer. Reisekosten und Spesen werden vom Lizenznehmer getragen und auf Nachweis gesondert in Rechnung gestellt.

§ 5 Ort der Leistungserbringung

Grundsätzlich ist der Ort der Leistungserbringung der Sitz der adremes GmbH & Co. KG. Eventuell erforderliche Reisen der Mitarbeiter der adremes GmbH & Co. KG zum Lizenznehmer oder zu vom Lizenznehmer gewünschten anderen Stellen/Orten werden vom Lizenznehmer gesondert sowohl hinsichtlich des Zeitaufwands als auch der Reisekosten und -spesen vergütet. Die Notwendigkeit einzelner Reisen wird zwischen den Vertragspartnern abgestimmt.

Im Falle von Leistungen der adremes GmbH & Co. KG als Softwaremiete / „Software as a Service“ – im Weiteren SaaS genannt – ist der Ort der Leistungserbringung der Übergabepunkt der Daten des von der adremes GmbH & Co. KG eingesetzten Rechenzentrums an das öffentliche Internet.

§ 6 Schnittstellen zu Drittsystemen

Soweit nicht anders vereinbart wird nur die adremes-API in der jeweils aktuellen Version zur Verfügung gestellt. Sonstige Schnittstellen zu Drittsystemen sind nicht Teil der Leistung von adremes. Schnittstellen zu Drittsystemen sind nur geschuldet, soweit sie im Angebot ausdrücklich benannt sind. Ansonsten sind Schnittstellen nur dann geschuldet, wenn die Erstellung derartiger Schnittstellen ausdrücklich vereinbart wurden.

§ 7 Fälligkeit

a. Für Mietverträge und sonstige Dienstleistungsverträge gilt:

Ist die Softwaremiete und/oder sind Support-Dienstleistungen Gegenstand des Vertrages der Parteien, gilt folgendes: Die Höhe der Vergütung ergibt sich aus dem Angebot/der Auftragsbestätigung und ist monatlich im Voraus zur Zahlung fällig.

b. Beratungsverträge

Ist eine Beratungsleistung Gegenstand des Vertrages gilt, soweit nicht anders vereinbart, der Tagessatz gemäß der jeweils gültigen Preisliste der adremes GmbH & Co. KG. Eine Anzahlung von 30% der vereinbarten Beratertage ist mit Vertragsabschluss fällig, die Restsumme mit Abschluss der Arbeiten.

c. Umsatzsteuer

Alle von der adremes GmbH & Co. KG ausgewiesenen Beträge verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sämtliche Bankspesen aus Zahlungen sind vom Lizenznehmer zu tragen.

Bei Zahlungsverzug werden abweichend von § 288 BGB und § 352 HGB Zinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank fällig.

Die adremes GmbH & Co. KG behält sich vor, die Vergütung von Dauerschuldverhältnissen mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten bei Veränderung der Kostenfaktoren anzupassen. Bei einer Erhöhung der Kosten ist der Kunde berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Monats vor Inkrafttreten der Gebührenerhöhung zu kündigen.

§ 8 Vertragsdauer/Kündigung

Miet- Wartungs-, Softwarepflege- und Supportabkommen werden – soweit nicht anders vereinbart – auf unbegrenzte Zeit abgeschlossen.

Sofern im Angebot kein Vertragsbeginn festgelegt ist, beginnt der Vertrag nach Wahl der adremes mit der Übergabe bzw. Abnahme, dem Anschluss an das Test-/Livesystem oder der Übergabe der Zugangsdaten. Soweit nicht anders vereinbart ist der Vertrag beiderseits mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende kündbar.

Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Insbesondere hat die adremes GmbH & Co. KG das Recht zur außerordentlichen Kündigung, wenn der Lizenznehmer mit der Zahlung der Vergütung um mehr als einen Monat im Verzug ist.

Kündigungen haben schriftlich per Einschreiben/Rückschein zu erfolgen.

§ 9 Sonstiges

Diese vorgenannten und nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen geben die Vereinbarungen der Parteien abschließend wieder. Abweichende oder ergänzende Bedingungen sowie Änderungen dieser Bedingungen

einschließlich dieser Schriftformklausel gelten nur, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

Der Kunde ist nicht berechtigt, gegen die adremes GmbH & Co. KG ein Zurückbehaltungsrecht wegen eines anderen, nicht aus diesem Vertrag stammenden Anspruchs auszuüben. Aufrechnen kann der Kunde nur mit solchen Ansprüchen gegen die adremes GmbH & Co. KG, die unstrittig oder rechtskräftig festgestellt sind.

Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt. Bis zu einer solchen Regelung soll anstelle der unwirksamen Bedingung eine solche gelten, die vom wirtschaftlichen Sinn und Zweck her der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt für den Fall einer regelungsbedürftigen Lücke des Vertrages. Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an einen Dritten bedarf der Zustimmung der adremes GmbH & Co. KG.

Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus dem Vertrag der Parteien, auch für Leistungen der Lieferanten der adremes GmbH & Co. KG, ist der Sitz der adremes GmbH & Co. KG.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz der adremes GmbH & Co. KG. Es gilt deutsches Recht.

Abschnitt B

Beratungsvertrag

B - § 1 Angebot und Vertragsabschluss

Leistungsumfang und angebotene Leistungen werden in dem von der adremes GmbH & Co. KG übermittelten Angebot definiert. Das vorliegende Angebot ist vom Lizenznehmer/Auftraggeber zu unterzeichnen und an die adremes GmbH & Co. KG zurückzusenden. Das unterzeichnete Angebot über die angebotene Dienstleistung ist für beide Parteien bindend. Die adremes GmbH & Co. KG sieht sich über die angebotene Dienstleistung für den Zeitraum von 4 Wochen mit den dort enthaltenen Konditionen und Zahlungsvereinbarungen gebunden.

B - § 2 Überlassene Unterlagen

(1) Beide Parteien verpflichten sich bei Zustandekommen eines Dienstvertrages zur absoluten Schweigepflicht. Diese Schweigepflicht betrifft die Erbringung der Leistungen an sich sowie deren Ergebnisse. Die schriftlichen

Unterlagen der Beratung sind im Allgemeinen nur für den Lizenznehmer/Auftraggeber bestimmt und unterliegen dem Urheberrecht. Eine Verwendung außerhalb des Geschäftsumfeldes des Lizenznehmers/Auftraggeber oder eine Veröffentlichung der Ergebnisse im Ganzen oder in Teilen ist nur nach schriftlicher Zustimmung des Verfassers zulässig. Soweit der Lizenznehmer/Auftraggeber das Angebot von der adremes GmbH & Co. KG nicht innerhalb der in § 1 genannten Frist annimmt, sind diese Unterlagen unverzüglich an die adremes GmbH & Co. KG zurückzusenden.

(2) Der Lizenznehmer/Auftraggeber verpflichtet sich, sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Erbringung der Leistung notwendig sind. Auch verpflichtet sich der Lizenznehmer/Auftraggeber, die Mitwirkung aller erforderlichen Mitarbeiter zu gewährleisten. Selbstverständlich müssen auch neue Informationen, die während des Zeitraums der Leistungserbringung entstehen, der adremes GmbH & Co. KG unverzüglich zur Kenntnis gegeben werden.

B - § 3 Berichterstattung/Leistungserbringung

Über die angebotene Dienstleistung wird in regelmäßigen Abständen berichtet. Der Lizenznehmer/Auftraggeber wird über die Fortschritte regelmäßig auf dem Laufenden gehalten. Nach Abschluss der Leistung wird dem Lizenznehmer/Auftraggeber ein Abschlussbericht in mündlicher oder schriftlicher Form, je nach Absprache im Angebot, gegeben.

B - § 4 Lieferzeit/Fertigstellung

Die Lieferung/Fertigstellung der von der adremes GmbH & Co. KG angebotenen Dienstleistungen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der sich aus **B § 2** und **B § 3** ergebenden Verpflichtungen des Lizenznehmers/Auftraggebers voraus. Die Einrede des nichterfüllten Vertrags bleibt vorbehalten.

Die angebotene Leistung wird – unter der Voraussetzung der schriftlichen Annahme des Angebots – zu dem im Angebot vereinbarten Termin fertiggestellt.

Kommt der Lizenznehmer/Auftraggeber in Annahmeverzug der geschuldeten Leistung oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist die adremes GmbH & Co. KG berechtigt, den hierdurch entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Dem Lizenznehmer/Auftraggeber bleibt seinerseits vorbehalten nachzuweisen, dass ein Schaden in der verlangten Höhe überhaupt nicht oder zumindest wesentlich niedriger entstanden ist. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der geschuldeten Leistung geht in dem Zeitpunkt auf den Lizenznehmer/Auftraggeber über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug gerät.

Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Lizenznehmers/Auftraggebers wegen eines Verzuges der geschuldeten Leistung bleiben unberührt.

B - § 5 Delegation/Beauftragung Dritter

Die adremes GmbH & Co. KG ist berechtigt, die Erstellung der angebotenen Leistung auch unter Mithilfe Dritter zu erfüllen. Für diese gelten die unter **B - § 2 (1)** stehenden Verschwiegenheitsklauseln.

Speicherung und Verwendung von personenbezogenen Daten erfolgen ausschließlich im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

Abschnitt C

Softwaremiete

Die adremes GmbH & Co. KG vermietet dem Lizenznehmer Standardsoftware eigener Herstellung ausschließlich zu den nachfolgenden Bedingungen. Die Überlassung der Nutzung der Software erfolgt ausschließlich im Wege des SaaS (Software as a Service). Die adremes GmbH & Co. KG stellt dem Lizenznehmer das in dem Angebot/der Auftragsbestätigung bezeichnete und beschriebene System zur Nutzung über das Internet zur Verfügung.

Das System wird auf Servern innerhalb der EU durch die adremes GmbH & Co. KG betrieben, der Kunde erhält für die Laufzeit dieses Vertrages das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, auf die Software mittels eines Zugangs mit Login und einer Internetverbindung zuzugreifen und für eigene Geschäftszwecke zu nutzen. Für die Internetverbindung zwischen dem Lizenznehmer und dem Rechenzentrum und die hierfür erforderliche Hard- und Software (z. B. PC, Netzanschluss, Browser) ist der Kunde verantwortlich. Das Nutzungsrecht ist beschränkt auf die vom Lizenznehmer gewünschte Anzahl der Lizenzen/Berechtigten mit der Anzahl ihrer Sendestrecken/belegbaren Frequenzen. Die Nutzungseinheiten sind in dem Angebot/der Auftragsbestätigung bezeichnet.

Soweit nicht anders vereinbart, ist eine Nutzungsüberlassung oder Bereitstellung des Services an Dritte untersagt.

C - § 1 Vertragsgegenstand

Die Verträge zwischen den Vertragsparteien sind Mietverträge. Die beiderseitigen Verpflichtungen ergeben sich ausschließlich aus den folgenden Bestimmungen, die durch Finanzierungsvereinbarungen des Lizenznehmers mit Dritten nicht berührt werden.

Insbesondere bleibt die Zahlungsverpflichtung des Lizenznehmers in voller Höhe bestehen. Die Eigenschaften und die Einsatzbedingungen für die Software ergeben sich aus dem Lizenznehmer vorvertraglich überlassenen Angebot beziehungsweise dessen technischen Freigaben und Spezifikationen. Weitere Einzelheiten hinsichtlich der Eigenschaften und Einsatzbedingungen ergeben sich aus der Funktionalen Dokumentation.

Zugesichert im Sinne von § 536 II BGB sind Eigenschaften im Sinne dieser Bestimmungen nur dann, sofern eine solche Zusicherung schriftlich durch die adremes GmbH & Co. KG erfolgt.

Das Anfertigen von Kopien der Dokumentation und der Software, oder die durch die Software bereitgestellten Daten und auch der technischen Beschreibungen ist nur im Rahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung der Software zulässig. Falls zur Nutzung des Systems eine Installation beim Lizenznehmer erforderlich wird – soweit nicht anderweitig vereinbart – wird diese durch den Lizenznehmer vorgenommen, der sich hierzu auch Dritter bedienen kann. Die adremes GmbH & Co. KG ist bereit, den Lizenznehmer in die Funktion und Bedienung der Ware gegen Vergütung nach der jeweils gültigen Preisliste von der adremes GmbH & Co. KG einzuweisen. Diese Einweisung ist gesondert zu vereinbaren.

C - § 2 Mitwirkungspflichten des Lizenznehmers

Der Kunde ist verpflichtet, das System unverzüglich nach Empfang/Zugangsmöglichkeit auf deren ordnungsgemäße Funktion zu überprüfen. Er wird unverzüglich etwaige Mängel des Systems möglichst schriftlich an die adremes GmbH & Co. KG mitteilen und gegebenenfalls die schriftliche Meldung auf Wunsch von der adremes GmbH & Co. KG nachholen. Wenn seitens der adremes GmbH & Co. KG Arbeiten an dem System erforderlich werden, um Mängel zu beseitigen, wird der Kunde solchem Personal ungehindert Zutritt zu den Räumlichkeiten und dem System selbst verschaffen, die notwendigen Unterlagen, z. B. auch Störungsprotokolle oder Logbuch, zur Verfügung stellen und geeignete Räume, Geräte, Rechenzeit und Personal zur Information rechtzeitig und im geeigneten Umfang zur Verfügung stellen.

Übergabepunkt der Leistungen der Software an den Lizenznehmer ist die Anbindung des Rechenzentrums an das allgemeine Internet. Die adremes GmbH & Co. KG haftet nicht für Verbindungsunterbrechungen auf Grund von Störungen des allgemeinen Internets oder Verbindungsproblemen des Lizenznehmers.

C - § 3 Lizenzen

Als Lizenzen gelten die Anzahl der angelegten Berechtigten mit der Anzahl ihrer Sendestrecken/belegbaren Frequenzen. Kriterium für die Einordnung als Sendestrecke/belegbare Frequenz ist die Möglichkeit der unterschiedlichen Werbebuchung. Soweit das inhaltsgleich gesendete Programm mit unterschiedlichen Werbespots, etwa abhängig nach Empfänger oder regionalem Bezug, versehen und gebucht werden kann, handelt es sich um mehrere Sendestrecken/belegbare Frequenzen. Die Anzahl der Sendestrecken/belegbaren Frequenzen ergibt sich aus der Anzahl der Buchungsmöglichkeiten für ein und denselben Werbezeitraum im Programm.

Die Lizenzen werden speziell für den Lizenznehmer erteilt und sind – soweit nicht anders vereinbart – nicht übertragbar.

Standardmäßig werden nur einfache, zeitlich begrenzte Nutzungsrechte zum Zugriff auf den Server erworben. Erweiterungen der Lizenzen wie Anzahl der Installationen von Modulen, Mandanten, concurrent user licences oder Serverlizenzen, bedürfen der gesonderten Vereinbarung.

C - § 4 Gewährleistung

Die adremes GmbH & Co. KG haftet für solche Mängel, die die Tauglichkeit des Systems zum gewöhnlichen oder zum vertraglich vorausgesetzten Gebrauch mehr als unerheblich mindern oder aufheben oder den Wert des Systems mehr als unerheblich beeinträchtigen. Die adremes GmbH & Co. KG haftet nicht für Installations- oder Bedienungsfehler oder für mangelnde Datensicherung seitens des Lizenznehmers.

Zeigt sich dem Lizenznehmer ein Mangel, so wird er diesen unverzüglich möglichst schriftlich oder per E-Mail, eventuell nachträglich schriftlich, der adremes GmbH & Co. KG mitteilen und dabei möglichst auch angeben, wie sich der Mangel äußert und auswirkt, und unter welchen Umständen er auftritt. Kann der Kunde bei Fehleranalysearbeiten der adremes GmbH & Co. KG den Mangel der adremes GmbH & Co. KG nicht vorführen, ist der Fehler also im Moment nicht reproduzierbar, wird der Kunde der adremes GmbH & Co. KG Gelegenheit geben, die Funktionen selbst zu beobachten. Der Kunde wird jedoch gegebenenfalls dulden, dass eine Überwachungssoftware zwecks Protokollierung benutzt wird, auch wenn dadurch eventuell das Laufzeitverhalten des Gesamtsystems etwas oder auch stärker leiden sollte.

Aufgrund einer Mängelmitteilung des Lizenznehmers wird die adremes GmbH & Co. KG sich nach besten Kräften um die Analyse und dann die Beseitigung eines Mangels bemühen. Die adremes GmbH & Co. KG ist berechtigt, im Falle der Meldung eines Mangels diesen zu beseitigen, und zwar dadurch, dass die adremes GmbH & Co. KG eine entsprechende Funktion oder auch Funktionsgruppen auswechselt.

Die Gewährleistungsansprüche des Lizenznehmers entfallen, wenn der Kunde selbst oder durch Dritte an dem System ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von der adremes GmbH & Co. KG Änderungen vorgenommen hat. Dies gilt insoweit nicht, als der Kunde darlegen und beweisen kann, dass die Änderungen in keinem

Zusammenhang mit den aufgetretenen Fehlern bzw. Mängeln stehen und die Analyse und Behebung von Mängeln nicht wesentlich erschweren. Die Gewährleistungspflicht seitens der adremes GmbH & Co. KG entfällt auch, wenn der Kunde das System mit anderer als der freigegebenen Umgebung und anderem als dem freigegebenen Zubehör einsetzt. Die Entlastungsmöglichkeiten nach obiger Klausel gelten sinngemäß auch hier.

C - § 4 Dauer des Vertrages/Kündigung

Soweit zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart, wird das Vertragsverhältnis auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Kündigungsfrist für beide Parteien beträgt 6 Monate zum Jahresende. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt bestehen.

Ein wichtiger Grund besteht insbesondere dann, wenn der Kunde mit mehr als einer monatlichen Rate der monatlichen Lizenzgebühr in zwei aufeinanderfolgenden Monaten oder insgesamt in Höhe von zwei monatlichen Raten mit der Zahlung der Lizenzgebühren in Verzug ist.

C - § 5 Hosting / Daten-Hosting

Soweit die Software, Teile der Software und/oder Daten des Lizenznehmers auf Rechnern der adremes GmbH & Co. KG oder deren Beauftragten gespeichert werden, garantiert die adremes GmbH & Co. KG eine 99,5 % Verfügbarkeit von Daten und Software. Die adremes GmbH & Co. KG verpflichtet sich weiterhin, die Software und/oder die Daten für den Lizenznehmer über das Internet zugänglich zu machen.

Die adremes GmbH & Co. KG überwacht laufend die Verbindung des Servers zum Übergabepunkt an das öffentliche Netz (WAN). Für Unterbrechungen der Datenverbindung, die nicht im Einflussbereich der adremes GmbH & Co. KG liegen, wird nicht gehaftet.

Soweit die adremes GmbH & Co. KG Daten-Hosting vornimmt, verpflichtet sich die adremes GmbH & Co. KG über alle im Rahmen der Vorbereitung, Durchführung und Erfüllung des Vertrages zur Kenntnis gelangten, vertrauliche Vorgänge strengstens Stillschweigen zu bewahren.

Der Kunde hat das Recht, von der adremes GmbH & Co. KG jederzeit den Nachweis einer vertragsgemäßen und ausreichenden Datensicherung zu verlangen. Der Kunde bleibt in jedem Fall Alleinberechtigter an den Daten und kann daher jederzeit die Herausgabe einzelner oder sämtlicher Daten verlangen, ohne dass ein Zurückbehaltungsrecht von der adremes GmbH & Co. KG besteht. Die Herausgabe erfolgt durch Übergabe eines Datenträgers oder elektronischen Versand über ein Datennetz. Der Kunde hat keinen Anspruch darauf, auch die zur Verwendung der Daten geeignete Software zu erhalten.

Die adremes GmbH & Co. KG ist verpflichtet, Vorkehrungen gegen den unbefugten Zugriff Dritter auf die Daten vorzunehmen. Zu diesem Zweck nimmt die adremes GmbH & Co. KG regelmäßig Backups vor, überprüft die Daten des Lizenznehmers und installiert Firewalls, Virenwalls, Virens Scanner etc. Zugangsdaten, die dem geschützten Zugriff auf die Daten dienen, dürfen unbefugten Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Für Schäden, die auf Grund der schuldhaften Weitergabe der Zugangsdaten durch den Lizenznehmer entstehen, haftet der Kunde.

Abschnitt D

Vereinbarungen für Softwarepflege, Wartungs- und Supportabkommen

D - § 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarungen ist die Softwarepflege, Wartungs- und Supportabkommen an dem von der adremes GmbH & Co. KG dem Lizenznehmer zur Nutzung lizenzierten System sowie die Betreuung des Anwenders während der Überlassung/Nutzung der Software.

Die adremes GmbH & Co. KG pflegt das im Angebot, das Vertragsbestandteil ist, bezeichnete System (Vertragssoftware). Im Angebot/der Auftragsbestätigung werden Rahmenparameter, wie zum Beispiel Vertragsbeginn, Voraussetzungen, insbesondere das Betriebssystem und die erforderliche Softwareumgebung betreffend, sowie die aktuell jeweils geltende Vergütung und die Ansprechpartner beider Vertragspartner, festgelegt.

Definitionen

Die in dieser Vereinbarung verwendeten Ausdrücke sind wie folgt definiert:

- „Minor Version/Release“: bezeichnet eine verbesserte, möglicherweise geringfügig erweiterte Vertragssoftware. Es wird durch die Erhöhung der Zahl in der ersten Stelle nach dem Dezimalpunkt eines jeden Programmmoduls gekennzeichnet, z. B. von 5.0 auf 5.1.
- „Patch Version/Release“: Modifikation der Vertragssoftware, die lediglich Fehlerbehebungen beinhaltet. Es wird durch die Erhöhung der Zahl in der zweiten Stelle nach dem Dezimalpunkt eines jeden Programmmoduls gekennzeichnet, z. B. von 5.0 auf 5.01.
- „Major Release“: Wesentlich veränderte und in ihrer Funktionalität erweiterte Vertragssoftware. Es wird durch die Erhöhung der Zahl vor dem Dezimalpunkt eines jeden Programmmoduls gekennzeichnet, z. B. von 5.0 auf 6.0.
- „Update“: Wechsel von einem älteren zu einem neueren Release desselben Produktes auf derselben Plattform. Maintenance Releases und Minor Version/Releases werden als Update bezeichnet.
- „Upgrade“: Wechsel von einem älteren zu einem neueren Release desselben Produktes auf derselben Plattform. Major Releases werden als Upgrade bezeichnet.
- „Trade Up“: Wechsel der Betriebssystem- bzw. Hardware-Plattform sowie Änderung der Lizenz bezüglich der Anzahl der Installationen.

D - § 2 Leistungsumfang

Soweit im Angebot nichts anderes vereinbart, erbringt die adremes GmbH & Co. KG für das aufgeführte System folgende Leistungen:

Softwarepflege

Die adremes GmbH & Co. KG überlässt dem Lizenznehmer – soweit eine Übergabe geschuldet ist – ein neue Version des Systems im Rahmen von Updates auf dem vereinbarten Datenträger nach allgemeiner Freigabe durch die adremes GmbH & Co. KG.

Wartung

Die adremes GmbH & Co. KG erbringt Wartungsleistungen. Der Kunde wird nach Bedarf sicherstellen, dass während der Durchführung von Softwarepflegeleistungen ein qualifizierter Mitarbeiter des Lizenznehmers zur Unterstützung zur Verfügung steht.

Support

Der Kunde benennt für die Inanspruchnahme des Supports zwei Ansprechpartner. Die adremes GmbH & Co. KG berät und unterstützt den Lizenznehmer telefonisch während der normalen Bürozeiten der adremes GmbH & Co. KG bei vom Lizenznehmer genau zu beschreibenden Systemproblemen, damit der Kunde kleinere Fehler selbst aufgrund der Information der adremes GmbH & Co. KG beseitigen oder zumindest soweit möglich umgehen kann (Supportservice). Die adremes GmbH & Co. KG beantwortet ebenfalls Fragen des Lizenznehmers, die nicht dem System anhaften, sondern aufgrund von Bedienungsfehlern auf Seiten des Lizenznehmers eintreten.

D - § 3 Nicht enthaltene Leistungen

Ausdrücklich nicht im Leistungsumfang des Vertrages enthalten sind die nachfolgend genannten Positionen. Diese Leistungen sind zwischen den Vertragspartnern gesondert zu vereinbaren.

Upgrades

Neue Module

Lieferung neuer Module, die adremes GmbH & Co. KG nach Überlassung der Vertragssoftware vertreibt.

Installation

Unterstützung des Lizenznehmers bei der Installation der von der adremes GmbH & Co. KG überlassenen Software sowie die Durchführung von Einweisungen und Schulungen.

Transport und Reisekosten

Anfallende Kosten bei der adremes GmbH & Co. KG für den Transport und für Reisetätigkeiten.

Schnittstellen von Drittsystemen

Es ist dem Lizenznehmer bekannt, dass die Pflege der Schnittstellen von Drittsystemen nicht Teil dieser Leistung ist (siehe Abschnitt-A § 6). Die Pflege der Schnittstellen erfolgt durch die Hersteller der Drittsysteme. Die Beauftragung zur Erstellung und zur Pflege der Schnittstellen von den jeweiligen Drittsystemen erfolgt durch den Lizenznehmer.

D - § 4 Objekt der Pflege – Neueste Version

Die Pflicht der adremes GmbH & Co. KG zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Pflegeleistung bezieht sich auf den jeweils neuesten Releasestand.

Hat der Kunde noch eine ältere Version der Vertragssoftware bei sich installiert bzw wurde eine solche Nutzung ermöglicht, kann die adremes GmbH & Co. KG die Leistung nach diesen Bedingungen verweigern. Der Kunde wird ihm überlassene neue Programme stets unverzüglich einspielen, untersuchen, prüfen und gegebenenfalls auftretende Mängel rügen.

Der Kunde ist insoweit verpflichtet, neue Programme bei sich einzusetzen und zu benutzen, soweit diese nicht mit Fehlern behaftet sind, die nicht ganz unerheblich sind, und soweit die adremes GmbH & Co. KG diese nicht kurzfristig beseitigt. Ansonsten ist der Kunde berechtigt, die Vertragssoftware auf einen früheren Stand zurückzusetzen und in diesem zu nutzen, bis die adremes GmbH & Co. KG nachweislich einen im Wesentlichen fehlerfreien, neuen Versionsstand überlässt. Dies gilt nicht, soweit die Fehler auf die Schnittstellen Dritter zurückzuführen sind.

Vom Lizenznehmer oder Dritten geänderte Software unterliegt nur dann der Pflege, wenn und soweit die adremes GmbH & Co. KG der Änderung unter Hinweis auf die Änderung des Softwarepflegevertrags schriftlich zugestimmt hat.

D - § 5 Mitwirkung des Lizenznehmers

Der Lizenznehmer stellt sicher, dass alle für die Durchführung der Pflege erforderlichen Mitwirkungsleistungen des Lizenznehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen rechtzeitig und für die adremes GmbH & Co. KG kostenlos erbracht werden, so etwa z. B. Mitarbeiterauskünfte, Protokolle, Hardcopies, Tests, Eckdaten zu Tests, mögliches Monitoring, Programm- und Datenbestände.

Der Kunde wird falls notwendig alle erforderlichen Geräte und Programme für die Remoteverbindung zu der adremes GmbH & Co. KG zur Verfügung stellen und auf eigene Kosten unterhalten.

D - § 6 Qualifikation der Mitwirkung

Mitwirkungspflichten sind wesentliche Pflichten des Lizenznehmers. Falls der Lizenznehmer seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht termingerecht und ausreichend nachkommt, ist die adremes GmbH & Co. KG von ihrer Verpflichtung zur Erbringung der Pflegeleistung befreit.

Bei Fehlermeldungen wird der Kunde alle erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen, die die adremes GmbH & Co. KG zur Fehlerdiagnose und Behebung benötigt, sowie, soweit erforderlich, Zugang zu den Räumen, Computern und zur Vertragssoftware mindestens während der normalen Bürozeiten gewähren.

Der Kunde wird die adremes GmbH & Co. KG nach besten Kräften bei der Suche nach der Störungsursache unterstützen.

Der Kunde stellt den Zugang zum System der adremes GmbH & Co. KG sowie gegebenenfalls geeignetes Personal und Rechenzeiten bei sich zur Verfügung, wenn die adremes GmbH & Co. KG die Pflegeleistung beim Lizenznehmer vor Ort durchführt. Der Kunde sorgt dann dafür, dass den für die Durchführung der Pflege der Softwarepflegeleistung der adremes GmbH & Co. KG beauftragten Mitarbeitern zu der vereinbarten Zeit Zugang zu den jeweiligen Rechnern und dem System gewährt wird.

D - § 7 Leistungsausschluss

Wartung ist ausgeschlossen bei:

- Softwareproblemen sowie Datenübertragungsproblemen, die darauf beruhen, dass die Anwenderbedingungen des Lizenznehmers so verändert wurden, dass sie mit den Bedingungen, unter denen die Vertragsprodukte ursprünglich genutzt wurden, nicht mehr übereinstimmen. Derartige Veränderungen betreffen insbesondere die Hardware, Betriebssysteme, die Verwendung zusätzlicher Software, die Anbindung an das Internet;

- veränderten, modifizierten oder mit anderer Software oder nicht vertragsgegenständlichen SaaS-Diensten kombinierten oder verbundenen Vertragsprodukten, es sei denn, diese ist nach den Vereinbarungen für die Software zulässig oder für das Softwareproblem nicht ursächlich;
- Produkten, die nicht bei der adremes GmbH & Co. KG registriert wurden;
- Software- oder Übertragungsproblemen, die durch Fahrlässigkeit oder sonst durch Verschulden des Lizenznehmers verursacht wurden;
- Fehler der Software oder Datenfehler, die nicht mehr reproduziert werden können.

-----Ende der allgemeinen Vertragsbedingungen-----